

4 AZR 436/73

4 Sa 7/73 Baden-
Württemberg

Im Namen des Volkes!

104

Verkündet am
19. Juni 1974

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Feller und Dr. Auffarth sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Clemens für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. Juni 1973 - 4 Sa 7/73 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die beiden Klägerinnen zu 1) und 2) sowie der Kläger zu 3) begannen im September 1969 an der damaligen Höheren Fachschule für Sozialarbeit in Stuttgart das Studium für den Beruf des Sozialarbeiters. Durch das Gesetz über die Fachhochschulen im Land Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz) vom 21. Dezember 1971 (GesBl. 1972, S. 7 ff.), das am 1. Oktober 1971 in Kraft getreten ist, wurde die Ausbildung der späteren Sozialarbeiter neu geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes erfolgte ihre Ausbildung in einem dreijährigen Ausbildungsgang an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit, woran sich ein einjähriges Berufspraktikum anschloß, nach dessen Abschluß die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter verliehen wurde. Demgegenüber bestimmt nunmehr das neue Fachhochschulgesetz, daß das entsprechende Studium an einer Fachhochschule unter Einschluß der praktischen Ausbildung vier Studienjahre beträgt. Demgemäß wurde die Höhere Fachschule für Sozialarbeit in Stuttgart nach Maßgabe des Fachhochschulgesetzes in die "Fachhochschule für Sozialwesen Stuttgart" übergeleitet. Auf der Grundlage der Rahmenordnung des Kultusministeriums erließ die Fachhochschule eine "Vorläufige Studien- und Prüfungsordnung" nach näherer Maßgabe eines Beschlusses der Fachhochschulkonferenz vom 12. Juli 1972. Danach ist das Studium auf eine Dauer von acht Semestern angelegt; es gliedert sich danach in sechs Studiensemester und weitere zwei Praxissemester, die ihrerseits Studienbestandteil sind.

Die Kläger beendeten im Juli 1972 den theoretischen Teil ihrer Ausbildung. Schon vorher hatten sie sich bei der Beklagten um Stellen zur Ableistung des nach der Studienordnung vorgesehenen Praktikums beworben und mit ihr entsprechende schriftliche "Beschäftigungsverträge" vereinbart, worin ausdrücklich auf den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 Bezug genommen worden war.

- 3 -



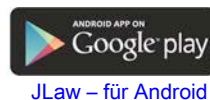
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerinnen zu 1) und 2) begannen ihre Tätigkeit als Praktikantinnen bei der Beklagten am 15. September 1972, der Kläger zu 3) am 1. September 1972. Die Klägerinnen zu 1) und 2) schlossen sodann jeweils einen neuen "Beschäftigungsvertrag" mit der Beklagten ab, in dem abweichend von dem ersten Vertrag die Regelung der Vergütung nicht mehr auf dem zuvor bezeichneten Tarifvertrag beruhte. Später schloß auch der Kläger zu 3) einen entsprechenden neuen "Beschäftigungsvertrag" mit der Beklagten ab.

An den Kläger zu 3) zahlte die Beklagte vom 1. September bis 30. November 1972 das tarifliche Entgelt in Höhe von 989,66 DM monatlich. An die Klägerinnen zu 1) und 2) zahlte sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ab 15. September 1972 monatlich 750,-- DM als Ausbildungsbeihilfe. Die Beklagte weigert sich jedoch, an die Kläger weiterhin bzw. überhaupt die tarifliche Vergütung nach dem Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 zu zahlen.

Mit der Klage haben die Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie jeweils bis zur Beendigung ihres Praktikums Vergütung nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 zu zahlen, und zwar an die Klägerinnen zu 1) und 2) ab 15. September 1972 und an den Kläger zu 3) ab 1. September 1972. Sie haben die Auffassung vertreten, das Fachhochschulgesetz ändere nichts an ihrer rechtlichen Position im Verhältnis zu den Stellen, bei denen sie ihre praktische Ausbildung absolvierten, es betreffe vielmehr ausschließlich ihre Rechtsstellung gegenüber der Fachhochschule. An Art und Inhalt des Praktikums habe sich durch das Fachhochschulgesetz ohnehin nichts geändert, auch wenn es jetzt Bestandteil der Fachhochschulausbildung geworden sei. Die praktische Ausbildung sei auch nach wie vor Voraussetzung für die Erlangung der staatlichen Anerkennung. Jedenfalls seien sie auch als Studenten arbeitnehmerähnliche Personen, deren Ausbildungsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt werden könnten.



Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, durch das neue Fachhochschulgesetz sei die gesamte theoretische und praktische Ausbildung der künftigen Sozialarbeiter in Baden-Württemberg Fachhochschulausbildung geworden. Auch die beiden in das Gesamtstudium integrierten praktischen Semester seien nunmehr Fachhochschulsemester. Da mithin die gesamte Ausbildungszeit der Kläger Studium sei, fehle es überhaupt insoweit an einer Regelungsbefugnis der Tarifvertragsparteien, denn die Rechtsverhältnisse von Studenten könnten jedenfalls nicht tariflich geregelt werden. Der von den Klägern für sich beanspruchte Tarifvertrag habe daher nur noch für solche Bundesländer Bedeutung, in denen die entsprechenden Fachschulen noch bestünden und nicht - wie in Baden-Württemberg - bereits in Fachhochschulen umgewandelt worden seien. Berücksichtigt werden müsse auch, daß die Kläger während ihres gesamten Studiums, also auch während der Praktika, Anspruch auf Studienförderung nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz gehabt hätten. Die Richtigkeit der Rechtsauffassung der Beklagten ergebe sich auch aus einer Niederschrift der Tarifvertragsparteien vom 18. Januar 1972.

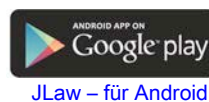
Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 8.448,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihr Klagebegehren weiter, der Kläger zu 3) jedoch, weil er bis zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe des Klageantrages vergütet worden ist, nur noch für den Zeitraum ab 1. Dezember 1972.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Zwar hätten die Kläger vorliegend anstelle der von ihnen erhobenen und vom Arbeitsgericht verbundenen Feststellungsklagen auch Leistungsklagen erheben und damit die Beklagte auf Zahlung der ihnen angeblich zustehenden tariflichen Vergütung in Anspruch nehmen können. Trotzdem ist ihre Feststellungsklage zulässig im Sinne von § 256 ZPO, da die Höhe



der tariflichen Vergütung nach dem von den Klägern für sich beanspruchten Tarifvertrag nachträglich mehrmals geändert worden ist und deswegen gewisse Berechnungsschwierigkeiten bestehen, eine Feststellungsklage zudem auch den gesamten Komplex zu bereinigen in der Lage ist und die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach aller Erfahrung auch auf eine erfolgreiche Feststellungsklage hin erfüllen würde (vgl. Urteil des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, „demnächst“ AP Nr. 4 zu § 70 BAT im Anschluß an die Entscheidungen vom 31. Januar 1973 - 4 AZR 168/72 - und - 4 AZR 160/72 -, „demnächst“ AP Nr. 2 und 1 zu § 42 BAT sowie 4. Oktober 1972 - 4 AZR 475/71 -, „demnächst“ AP Nr. 2 zu § 24 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen sowie BAG 8, 279 „281“ = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO).

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Kläger würden von dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 in der vorliegend anzuwendenden Fassung vom 19. Januar 1972 nicht erfaßt, weil dieser Tarifvertrag in Baden-Württemberg nach Einführung des dortigen Fachhochschulgesetzes nicht mehr angewendet werden könne, und zwar deswegen, weil nunmehr auch die praktische Ausbildung der späteren Sozialarbeiter Angelegenheit der Fachhochschule und Bestandteil des Fachhochschulstudiums sei. Daher handele es sich vorliegend um Ausbildungsverhältnisse besonderer Art, bei denen das öffentliche Recht nicht nur die Rechtsbeziehungen zwischen Studenten und Fachhochschule, sondern auch deren praktische Ausbildung, etwa bei der Beklagten, regule und beherrsche. Zwar könnten grundsätzlich auch derartige Praktikantenverhältnisse tariflich geregelt und ausgestaltet werden. Das gelte jedoch nicht für die Entgelte.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Ergebnis und weithin auch in der Begründung zutreffend.



Die Kläger nehmen die Beklagte auf Zahlung einer tariflichen Vergütung nach dem

"Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes" vom 17. Dezember 1970 (PraktTV)

in Anspruch. Zwar ist dieser Tarifvertrag zu einem Zeitpunkt abgeschlossen worden, als sich der BAT in gekündigtem Zustand befand und nur noch mit den Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG weitergalt (vgl. Urteil des Senats - 4 AZR 176/72 - vom 14. Februar 1973, demnächst/AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Trotzdem enthält der PraktTV vollwirksames Tarifrecht im Sinne von § 4 Abs. 1 und 3 TVG, denn seine Normen sollten offensichtlich nicht unmittelbar in den Rechtszustand des § 4 Abs. 5 TVG überführt werden, wofür insbesondere die Kündigungsfrist in § 9 S. 2 PraktTV spricht. Es besteht auch kein so enger sachlicher Zusammenhang mit dem BAT, als daß daraus die Unwirksamkeit des PraktTV gefolgert werden müßte (vgl. Urteile des Senats - 4 AZR 288/73 - vom 8. Mai 1974, demnächst/AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Zulagen und - 4 AZR 392/73 - vom 15. Mai 1974, ebenfalls zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen). Dabei ist zu beachten, daß der BAT für Praktikanten aus den Gründen des § 3 lit. f BAT ohnehin nicht gilt.

In Betracht kommt vorliegend die Fassung des PraktTV vom 19. Januar 1972, wovon zutreffend auch das Landesarbeitsgericht ausgeht. Darin wird wie in der ursprünglichen Fassung des Tarifvertrages einleitend ausgeführt:

"Zwischen der Bundesrepublik Deutschland...
und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr..."

wird für die Praktikanten (Praktikantinnen)

a) für den Beruf des Sozialarbeiters...
während der praktischen Tätigkeit, die
nach den geltenden Ausbildungsordnungen
der staatlichen Anerkennung als Sozial-
arbeiter vorauszugehen hat.....

folgendes vereinbart:...."

Wie sich aus dem zuvor zitierten einleitenden Tarifwortlaut eindeutig ergibt, wollten die Tarifvertragsparteien bei der Festlegung des Geltungsbereiches des PraktTV an das im Dezember 1970 bestehende Ausbildungswesen und damit das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht der Berufsausbildung anknüpfen. Wenn sie damals von "Praktikanten" gesprochen haben, so sind sie erkennbar von dem entsprechenden allgemeinen Rechtsbegriff ausgegangen (vgl. BAG AP Nr. 120 zu § 1 TVG Auslegung im Anschluß an BAG 5, 338 = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nr. 6 zu § 4 TVG Geltungsbereich; BAG 17, 95 = AP Nr. 4 zu § 8 TVG sowie AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung), wobei an das Berufsbildungsgesetz anzuknüpfen ist, das bei Abschluß des PraktTV bereits länger als ein Jahr in Kraft war (§ 113 BBiG), worauf in der Revisionserwiderung zutreffend hingewiesen wird. Soweit Praktikanten überhaupt darunter fallen (vgl. dazu Rumpff-Kuhfuhs in Arbeitsrechts-Blattei Berufsausbildung I E II 3 a), ist hierbei zu berücksichtigen, daß das BBiG jedenfalls die Berufsausbildung insoweit nicht regelt und regeln kann, als diese den Schulgesetzen der Länder im weitesten Sinne unter Einschluß der landesrechtlichen Bestimmungen für Hochschulen und Fachhochschulen unterliegt, weil es insoweit an einer Bundesgesetzgebungskompetenz überhaupt fehlt (Art. 30 und 70 GG). Daher kann ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des BBiG immer dann nicht vorliegen, wenn und soweit die betreffende Ausbildung Bestandteil einer Universitäts-, sonstigen Hochschul- oder Fachhochschulausbildung ist (vgl. Rumpff-Kuhfuhs, aaO, I C II 11). Hieran vermag auch § 19 BBiG, der eine beschränkte Geltung dieses Gesetzes für solche Personen vorsieht, die ohne Begründung eines eigentlichen Berufsausbildungsverhältnisses zum Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen eingestellt werden (wie Praktikanten), nichts zu ändern, weil das gesamte Berufsbildungsgesetz im schulischen Bereich nicht anwendbar ist. Daher kann auch § 19 BBiG auf Studenten, die innerhalb ihres Studiums und als dessen Bestandteil ein Praktikum zu absolvieren haben, nicht angewendet werden (so auch Weber, Berufsbildungsgesetz, § 19 Anm. 5).



Da die Tarifvertragsparteien jedoch aus den dargelegten Gründen mit dem PraktTV nur solche Praktikanten haben erfassen wollen, die entweder als Auszubildende insgesamt oder wenigstens doch über § 19 BBiG teilweise vom BBiG erfaßt werden, ist davon auszugehen, daß sie jedenfalls solche "Praktikanten" haben ausschließen wollen, für die beides nicht zutrifft, und zwar etwa deswegen, weil sie die Praktika als Studenten und als Bestandteil eines Hochschul- bzw. Fachhochschulstudiums zu absolvieren haben. Dabei sind die Tarifvertragsparteien ersichtlich und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 1 Abs. 1 TVG) davon ausgegangen, daß sie Rechtssetzungsbefugnis durch Tarifverträge nur für Arbeitsverhältnisse besitzen, nicht aber innerhalb öffentlich-rechtlicher Gewaltverhältnisse und im gesamten schulischen Bereich unter Einschluß der Fachhochschulen bezüglich der Schüler und Studenten (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrb. des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, S. 244; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 1 Anm. 46).

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Kläger bei der Beklagten keine Praktika abgeleistet, die unter das BBiG fallen, sondern nur solche, die Bestandteil ihres Studiums als Studenten der Fachhochschule Stuttgart waren. Das ergibt sich eindeutig aus § 16 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg (vom 21. Dezember 1971 - GesBl. 1972, S. 7), außerdem aus den gemäß § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes und der Rahmenordnung des Kultusministeriums erlassenen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 12. Juli 1972, die u.a. im einzelnen bestimmt, daß auch die Praxissemester "Bestandteil des Studiums" sind (§ 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 S. 1), daß während dieser praktischen Semester die Abschlußarbeit anzufertigen ist (§ 7 Abs. 1 S. 2), daß während der Praxissemester seitens der Fachhochschule begleitende Lehrveranstaltungen angeboten werden sollen, daß die Ausbildungsstellen durch die Fachhochschule anerkannt werden müssen (§ 7 Abs. 3 S. 1 - 2) und daß auch während der Ableistung der Praktika den Studenten für



Mitarbeit in den Selbstverwaltungsgremien der Fachhochschule und der studentischen Selbstverwaltung Freistellung zu gewähren ist (§ 7 Abs. 3 S. 4).

Danach waren die von den Klägern bei der Beklagten abgeleisteten Praktika, wie die Kläger auch selbst nicht bestreiten, durch das Fachhochschulrecht des Landes Baden-Württemberg im einzelnen geregelte Studienangelegenheit und damit Bestandteil ihres Fachhochschulstudiums. Das hat einmal zur Folge, daß diese Praktika nicht vom BBiG erfaßt wurden, woraus sich aus den dargelegten Rechtsgründen zugleich die weitere rechtliche Konsequenz ergibt, daß die Kläger während dieser Praktika bei der Beklagten auch keine "Praktikanten" im Sinne des PraktTV gewesen sind.

Die Richtigkeit dieses Schlusses bestätigt auch die Erklärung der Tarifvertragsparteien vom 18. Januar 1972, wonach sie darüber einig sind, daß der PraktTV nicht für Personen gelten soll, die während ihrer schulischen Ausbildung Praktika ableisten. Darauf haben mit Recht auch das Landesarbeitsgericht und die Beklagte hingewiesen. Zwar erwidert darauf die Revision zutreffend, daß die zuvor bezeichnete Erklärung der Tarifvertragsparteien selbst keinen Tarifcharakter hat. Da vorliegend jedoch ein entsprechender übereinstimmender Wille der Tarifvertragsparteien schon aus dem Tarifwortlaut selbst herzuleiten ist, kann zur Ergänzung und Bestätigung der Tarifauslegung von den Gerichten auch die Erklärung der Tarifvertragsparteien vom 18. Januar 1972 mitverwertet werden.

Auch der weitere Tarifwortlaut spricht eindeutig dagegen, daß von dem PraktTV auch Praktika der in Fachhochschulausbildung stehenden Studenten haben erfaßt werden sollen. Danach ist die Tarifgeltung ausdrücklich auf solche Praktikanten beschränkt, die

"während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter vorauszugehen hat",

beschäftigt werden. Damit wird deutlich erkennbar an die Ausbildungsverhältnisse angeknüpft, wie sie beim Tarifab-



schluß im Dezember 1970 üblich waren. Unstreitig folgte damals allgemein und auch im Lande Baden-Württemberg der dreijährigen Ausbildung der späteren Sozialarbeiter an einer Fachschule ein einjähriges, von der Schulausbildung rechtlich und tatsächlich völlig getrenntes Praktikum, nach dessen Absolvierung die staatliche Anerkennung ausgesprochen wurde. Damit ergibt sich aus dem Tarifwortlaut, aber auch aus dem Sinn und Zweck des Tarifvertrages, daß, wie das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend folgert, die Tarifvertragsparteien mit dem PraktTV ersichtlich nur solche Praktika haben erfassen wollen, die nach damaliger allgemeiner Übung nach der Fachschulausbildung und unabhängig von ihr geleistet wurden, und zwar zwischen beendeter Schulausbildung und staatlicher Anerkennung.

Wenn nun inzwischen in einzelnen Bundesländern eine Fachhochschulausbildung für Sozialarbeiter anstelle der früheren Fachschulausbildung eingeführt worden ist, die Tarifvertragsparteien jedoch dessen ungeachtet und trotz mehrfacher zwischenzeitlicher Änderung des PraktTV die einleitenden Bestimmungen über den Geltungsbereich des PraktTV unverändert gelassen haben, so kann auch daraus nur der Schluß gezogen werden, daß die Tarifvertragsparteien nach wie vor mit diesem Tarifvertrag nur solche Praktika erfassen wollen, die - der Regelung in der Mehrzahl der Bundesländer entsprechend - nicht Bestandteil einer Fachhochschulausbildung sind, sondern nach dem alten Ausbildungsgang zwischen Schulabschluß und staatlicher Anerkennung geleistet zu werden pflegen. Verhältnisse, wie sie nunmehr in Baden-Württemberg auf diesem Gebiete bestehen, haben die Tarifvertragsparteien hingegen weder beim Abschluß des PraktTV noch später, obwohl sie ihn mehrfach geändert haben, miterfassen wollen. Daher können die Kläger trotz ihrer Tarifbindung aus dem PraktTV keine Ansprüche herleiten.

Zu diesem zutreffenden Ergebnis gelangt auch das Landesarbeitsgericht. Das Landesarbeitsgericht verkennt jedoch, daß aus den zuvor dargelegten Rechtsgründen der PraktTV



in seiner Gesamtheit auf die Kläger nicht angewendet werden kann. Gründe für die zu seinen früheren Rechtsausführungen in einem gewissen Widerspruch stehende weitere Folgerung des Landesarbeitsgerichts, nur die Vergütungsregelungen in dem Tarifvertrag seien für die Kläger als Praktikanten grundsätzlich nicht anwendbar, sind demgegenüber nicht ersichtlich, worauf insoweit zutreffend auch die Revision hinweist.

Was die Kläger, auch in der Revision, einwenden, ist durchweg nicht durchgreifend. Entgegen ihrer Meinung ist es wohl rechtserheblich, daß sie während ihrer Praktika bei der Beklagten Studenten der Fachhochschule Stuttgart geblieben sind und ihre Praktika nach dem Fachhochschulrecht geregelte Studienangelegenheiten waren. Derartige Praktika haben die Tarifvertragsparteien nämlich aus den ausgeführten Gründen mit dem PraktTV jedenfalls nicht erfassen wollen. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob, wie das Arbeitsgericht meint und auch in der Revision angedeutet wird, zumindest das "Außenverhältnis" zwischen den Klägern und der Beklagten im Gegensatz zum "Innenverhältnis" zwischen ihnen und der Fachhochschule tarifliche hat geregelt werden können, wobei jedenfalls auch die Tarifvertragsparteien mit Recht davon ausgegangen sind, daß ihnen aufgrund der Tarifautonomie nicht die Möglichkeit zur Rechtssetzungsbefugnis über Arbeitsverhältnisse hinaus, etwa in den Raum öffentlichrechtlicher Gewaltverhältnisse und in den schulischen Bereich hinein, zusteht.

Wie die von den Klägern abgeleisteten Praktika im einzelnen gestaltet waren, ist entgegen ihrer Auffassung, wie das Landesarbeitsgericht gleichfalls zutreffend ausführt, rechtsunerheblich. Auch aus § 1 PraktTV kann nichts zugunsten der Kläger hergeleitet werden, da der Tarifvertrag schon aufgrund der einleitenden, seinen Geltungsbereich umschreibenden Bestimmungen für sie keine Geltung hat. Ob die Kläger, wie sie vortragen lassen, als "arbeitnehmerähnliche Personen" bei der Beklagten tätig waren, kann dahingestellt bleiben, weil die Tarifvertragsparteien mit dem



PraktTV die Rechtsverhältnisse von arbeitnehmerähnlichen Personen erkennbar nicht haben regeln wollen, was ihnen zudem auch nach gegenwärtigem Recht nicht möglich ist und einer entsprechenden, gegenwärtig noch nicht Gesetz gewordenen Ergänzung des TVG bedürfte.

Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht abschließend ausführt, ist die Klage auch nicht aus anderen Rechtsgründen begründet.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision tragen die Kläger nach § 97 Abs. 1, § 100 Abs. 1 ZPO.

Zugleich für den wegen Krankheit
(Krankenhausaufenthalt) an der
Unterschriftsleistung verhin-
derten Vorsitzenden Richter Dr.
Poelmann

gez. Dr. Feller
Willems

Dr. Auffarth
Clemens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)